Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 115. Leipzig, Sonnabend den 22. Mai. 1869.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Börsenvorstand veröffentlicht nachstehend das von ihm festgestellte

Reglement für die Benutzung der Bibliothek des Börsenvereins:

§. 1. Die Benutzung der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler steht jedem Mitgliede des Börsenvereins zu. — Jeder Entleiher verpflichtet sich durch Entnahme von Büchern aus der Bibliothek zur Unterwerfung unter alle durch gegenwärtiges Reglement festgesetzten Bedingungen.

§. 2. Jedes Mitglied des Börsenvereins empfängt auf sein Verlangen von dem Herrn Bibliothekar eine Anzahl (der am Schlusse beigefügten) Bestell- und Quittungsformulare.

§. 3. Die Bibliothek ist an jedem Donnerstage, sofern nicht von dem Börsenvorstande ein anderer, durch das Börsenblatt bekannt zu machender Tag bestimmt wird, und falls der Donnerstag auf einen Feiertag fällt, an dem Wochentage vorher in der Abendstunde von 7 bis 8 Uhr geöffnet. Es ist jedem dazu Berechtigten gestattet, in dieser Zeit im Börsenlocale die dem Bibliothekar zur Hand befindlichen Werke der Bibliothek unter dessen Aufsicht einzusehen.

§. 4. Will ein zur Benutzung der Bibliothek Berechtigter aus derselben ein Werk entleihen, so hat er auf dem in §. 2. genannten Bestellformulare den Titel des Werkes genau zu vermerken, das Formular mit seiner Unterschrift zu versehen und dem Bibliothekar zugehen zu lassen. — Für jedes gewünschte Werk ist ein besonderer Schein auszustellen. — Der Bibliothekar hält die bestellten Werke, soweit sie vorhanden und nicht von der Ausleihung überhaupt ausgeschlossen sind, zu der genannten Zeit, während welcher die Bibliothek geöffnet, im Börsenlocale zum Abholen bereit und liefert solche gegen das mit der Unterschrift des Bestellers versehene, für jedes einzelne Werk besonders auszustellende Quittungsformular aus. Er ist berechtigt, sofern ein bestelltes Buch bis zum nächstfolgenden Ausgabetage von dem Besteller nicht abgeholt worden ist, dasselbe anderweitig zu vergeben. — Bändereiche Werke, seltene und mit großen Kosten zu beschaffende Werke, nicht eingebundene Bücher, Handschriften, alle Bestandtheile der Bibliothek, welche aus losen Blättern bestehen, sind von der Ausleihung ausgeschlossen. — Ist ein bestelltes Werk bereits verliehen, so gibt der Bibliothekar den Bestellzettel mit dem Vermerk, bis wann dasselbe reglementsmäßig wieder einzutreffen hat, zurück und hat der Besteller seine Bestellung zu wiederholen.

§. 5. Es gilt die Regel, daß jedes entliehene Buch innerhalb 6 Wochen von dem Tage ab, an welchem dasselbe zum Abholen bereit gelegt ist, dem Bibliothekar in der bestimmten Bibliothekzeit in äußerlich, wie innerlich unverletztem und vollständigem Zustande zurückzugeben ist. Doch steht es dem Bibliothekar zu, namentlich in Rücksicht auf die vom Börsenvorstande bekannt zu machende Revision der Bibliothek eine kürzere Frist zu bestimmen, binnen welcher das entliehene Buch zurückzuliefern ist.

§. 6. Ist das entliehene Buch in der festgestellten Frist nicht zurückgeliefert, so erläßt der Bibliothekar an den säumigen Empfänger auf dessen Kosten ein recommandirtes Erinnerungsschreiben, mit der Aufforderung: das Buch binnen weiteren 8 Tagen in die Hände des Bibliothekars zurückzuliefern. — Wird auch dieser Aufforderung nicht entsprochen oder erfolgt die Rückgabe des Buches zu irgend einer Zeit in einem Zustande, der von dem Bibliothekar für nicht übereinstimmend erklärt wird mit demjenigen, in welchem das Buch von ihm ausgegeben worden ist, namentlich in beschädigtem, defectem ꝛc. Zustande, so hat der Entleiher dem Vorstande des Börsenvereins sofort und ohne jeden Widerspruch den Betrag zu erstatten, der ihm von demselben zur Beschaffung eines anderen Exemplares des Werkes mitgetheilt werden wird.

§. 7. Wer in dem Falle des §. 6. den von ihm beanspruchten Ersatz nicht sofort leistet, verliert während zweier Jahre das Recht zur Benutzung der Bibliothek.

§. 8. Während der Leipziger Ostermesse fallen die Bibliothektage aus und werden keine Bücher ausgegeben.

Der Katalog der Bibliothek steht jedem Börsenmitgliede gratis auf an Herrn H. Kirchner in Leipzig zu richtende Bestellung zu Diensten; das Reglement ist dem Kataloge beigefügt. Nicht-Mitglieder des Börsenvereins können den Katalog à 10 Ngr. baar von Herrn H. Kirchner beziehen.

Bestell- und Quittungsschemata für Diejenigen, welche aus der Bibliothek Bücher entleihen wollen, liefert unser Bibliothekar, Herr Herm. Meyer (im Hause des Herrn H. Hartung) in Leipzig auf Verlangen gratis.